

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Auetal“
in der Stadt Obernkirchen, der Samtgemeinde Eilsen
und der Gemeinde Auetal, Landkreis Schaumburg**

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 (1), 55 (2) des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung wird folgendes verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der Landschaftsteil „Auetal“ in der Stadt Obernkirchen, der Samtgemeinde Eilsen und der Gemeinde Auetal mit einer Größe von ca. 1 000 ha wird in der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:25 000 entsprechend der Planzeichenverordnung 1981 umgrenzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist der Verordnung als Anlage beigelegt.

**§ 2
Charakter und besonderer Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet „Auetal“ umfaßt im wesentlichen den Talbereich der Bückeburger Aue. Das Landschaftsschutzgebiet „Auetal“ gehört zur naturräumlichen Einheit des Calenberger Berglandes, das durch relativ nährstoffarme Böden auf Bunt- und Kreidesandsteinen und Neigung zur Podsolierung gekennzeichnet ist. Das Landschaftsschutzgebiet wird charakterisiert durch ein vielseitiges Relief der Landschaft und die Aue. In den Hanglagen und in Ortsrandlagen haben sich innerhalb einer sonst intensiv genutzten Agrarlandschaft Grünland und Baum- und Heckenstrukturen erhalten. Sie sind von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Insbesondere entlang der Aue und ihrer Zuflüsse bilden die Gehölze eine Gliederung der Landschaft und wichtigen Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere. Die Grünlandflächen werden stellenweise von Einzelbäumen, Baumreihen und Gehölzgruppen gegliedert. Zum Landschaftsschutzgebiet gehören weiterhin zwei größere Waldflächen, die eine in Wormsthal, die andere am Haarberg. Zwischen Borstel und Bad Eilsen ist die landschaftliche Vielfalt durch den ausgeprägten Talcharakter der Aue, vielseitige Grünlandgesellschaften und Grünlandbrachen, ausgeprägte Gehölzbestände sowie den Wald am Haarberg besonders hoch.
- (2) Die Unterschutzstellung des Gebietes soll insbesondere gewährleisten, daß die im Auetal vorhandenen Fließgewässer und offenen Wasserverhältnisse, Röhrichtbestände, Gehölzbestände, Grünländereien, Grünlandbrache und Bodenreliefe und damit das vielseitige Landschaftsbild in seiner oben beschriebenen Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten bleibt und weiterhin entwickelt wird.

Insbesondere soll auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, z. B. durch

- den Erhalt, bzw. die Verbesserung der Wasserqualität der Aue und ihrer Zuflüsse,
- Sicherung des Lebensraumes von z. T. bedrohten Tieren und Pflanzen (Libellen, Schmetterlinge, Amphibien, Vögel, Grünlandgesellschaften, Röhrichte, Gehölzbestände),
- die Sicherung der Grünlandflächen, insbesondere in Hanglagen und entlang der Gewässer sowie in den Ortsrandlagen,

erhalten und auch wiederhergestellt werden.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 - a) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen sowie Gewässern (z. B. Tümpeln, Bächen, Gräben) und landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen sowie plangenehmigungs- und planfeststellungsbedürftige Maßnahmen,
 - b) die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und die Anpflanzung von nicht standortgerechten Gehölzen,
 - c) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - d) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - e) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - f) die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen sowie Ablagern von Abfällen,
 - g) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art oder den Betrieb von Modellflugzeugen,
 - h) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
 - i) das Feuermachen, Zelten, Baden oder Aufstellen von Wohnwagen oder anderen für die Unterkunft geeigneten Fahrzeugen,
 - j) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen,
 - k) das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von bebauten Grundstücken,
 - l) Grünland und Brachen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, die Anlage von gärtnerischen Flächen,
 - m) Maßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar eine Auswirkung auf den Grundwasserspiegel haben oder zu einer Verringerung des Oberflächenwassers führen können, z. B. die Drainierung von Flächen,
 - n) das Betreten der Röhrichtbestände ganzjährig sowie das Betreten der Erlen- und Weidenbestände in der Zeit vom 01. 03. bis 01. 08. eines jeden Jahres,
 - o) der Ausbau von bisher unbefestigten Feldwegen.

§ 4 Freistellung

Keinen Beschränkungen aufgrund des § 3 dieser Verordnung unterliegen:

- a) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- c) die Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang,
- d) Maßnahmen der Energieversorgungsunternehmen, die erforderlich sind, um die öffentliche Energieversorgung aufrecht zu erhalten und sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind vorher mit dem Landkreis Schaumburg abzustimmen. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes auf Antrag nach Anhörung der zuständigen Fachbehörde Befreiung gewähren.

§ 6 Wiederherstellung

Die Untere Naturschutzbehörde kann gemäß § 63 des Nds. Naturschutzgesetzes denjenigen, der den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, zur Wiederherstellung des alten Zustandes verpflichten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in der sie veröffentlicht ist, in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Auetal“ vom 18. 12. 1979 (Amtsblatt S. 93), geändert durch Verordnung vom 24. 03. 1986 (Amtsblatt S. 297) aufgehoben.

Stadthagen, den 27. 01. 1992

Landkreis Schaumburg

Vehling
Landrat

Dr. Lemme
Oberkreisdirektor